

Entscheidungsankündigung

Zur dauerhaften und erheblichen Entstellung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB bei einer Gesichtstätowierung.

Eine Gesichtstätowierung mit einer als anstößig wahrgenommenen Wortbotschaft ist (vergleichbar mit einer markanten Narbe) als dauerhafte und erhebliche Entstellung gem. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB anzusehen. Dabei lässt die freie Entscheidung des Geschädigten, auf eine kosmetische Operation zur Beseitigung der Tätowierung zu verzichten, die Dauerhaftigkeit der Entstellung nicht entfallen.

StGB §§ 226 Abs. 1 Nr. 3, 224 Abs. 1 Nr. 2

BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24¹

I. Eine erste Einordnung

Es handelt sich um eine wichtige Entscheidung des *4. Strafseminats*, die derzeit nicht nur eine breite wissenschaftliche Rezeption erfährt, sondern auch die Praxis der Rechtsprechung zu § 226 StGB auf absehbare Zeit prägen wird. Insofern lohnt sich ein genauerer Blick.

II. Sachverhalt

Die tatgerichtlichen Feststellungen sind einfach gehalten. Alles dreht sich im Kern um eine Gesichtstätowierung, die der Angeklagte beim Geschädigten als Retourkutsche für ein vorheriges Fehlverhalten (in den Feststellungen heißt es: um den Geschädigten zu stigmatisieren und zu bestrafen²) in dessen Gesicht vornahm. Als Motiv wählte der Angeklagte das allgemein als anstößig geltende Wort „FUCK“, welches er dem Geschädigten gegen dessen Willen über die rechte Augenbraue tätowierte. Dabei wies das anfängliche F eine Strichstärke von etwa 2 mm auf, während die anderen Buchstaben eine Strichstärke von 1 mm hatten. Der Geschädigte hatte vorher keinerlei Tätowierungen im Gesicht und schämte sich für die vom Angeklagten vorgenommene Tätowierung, auf die er oftmals angesprochen wurde. Eine Beseitigung der Tätowierung wäre mittels Lasertherapie durchaus möglich gewesen. Die diesbezügliche Therapie wäre jedoch langwierig und schmerhaft gewesen. Im Übrigen fehlte es beim Geschädigten am erforderlichen Geld für eine solche Behandlung. Stattdessen veränderte der Geschädigte seinen Haarschnitt dergestalt, dass seine Haare in die Stirn fielen und die Tätowierung bedeckten.

III. Bewertung der einschlägigen Rechtsfragen

Die vorliegende Entscheidung wirft im Rahmen des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB mindestens drei Rechtsfragen auf, denen im Folgenden einmal näher nachgegangen werden soll.

1. Narben vs. Tätowierungen

An erster Stelle steht nicht nur die selbstverständlich anmutende Erkenntnis, dass es sich bei einer Tätowierung und des damit einhergehenden „Durchstechens der Haut“ um einen erheblichen invasiven Eingriff und damit um eine körperliche Misshandlung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB handelt,³ sondern dass die tatgegenständliche Gesichtstätowierung mit dem Wort „Fuck“ auch zu einer erheblichen Entstellung im Sinne des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB geführt hat.⁴ Um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, bemüht der *Senat* die allgemeinen Grundsätze zum Tatbestandsmerkmal der erheblichen Entstellung, wonach eine solche immer dann anzunehmen sei, wenn die Tat zu einer Beeinträchtigung des Aussehens des Geschädigten führt, die sich als eine Verunstaltung der Gesamterscheinung darstellt, welche in ihren Auswirkungen dem Gewicht der geringsten Fälle des § 226 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StGB gleichkommt.⁵ Maßgeblich sei die Wahrnehmung durch die Umwelt des Geschädigten,⁶ mithin also ein objektiver Maßstab.⁷ All dies ist weder neu noch überraschend, sondern entspricht der schon seit geraumer Zeit Geltung beanspruchenden Sichtweise in der Rechtsprechung⁸, die oftmals auch genauso in der Literatur rezipiert wird.⁹ Stellenweise wird im Schrifttum (in der Sache nicht wesentlich anders) auch darauf abgestellt, dass eine erhebliche Entstellung (wegen der Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes) dann anzunehmen sei, wenn das Opfer beträchtliche psychische Nachteile im Verkehr mit anderen (etwa Scheu, Ekel, Spott, Ablehnung oder Meidung) zu erleiden habe.¹⁰ Der *Senat* stellt dann an zahlreichen Stellen der hiesigen

³ BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 8.

⁴ BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 10.

⁵ BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 10.

⁶ BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 10.

⁷ Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 72. Aufl. 2025, § 226 Rn. 9; Ebenso: Eschelbach, in: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar, Strafgesetzbuch, 66. Ed., Stand: 1.8.2025, § 226 Rn. 21 („generelle Bewertung“).

⁸ BGH, Urt. v. 14.8.2014 – 4 StR 163/14 = NStZ 2015, 266 (268).

⁹ Fischer (Fn. 7), § 226 Rn. 9; Dölling, in: Dölling/Duttge/König/Rössner (Hrsg.), Handkommentar, Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022, StGB § 226 Rn. 4; Vgl. auch Paeffgen/Böse/Eidam, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 226 Rn. 30.

¹⁰ Sternberg-Lieben, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 226 Rn. 5; Engländer, in: Matt/Renzkowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2020, § 226 Rn. 5. Ebenso Hardtung, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 226 Rn. 31.

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e6276807e1b735101c1ea16b16741c26&nr=142666&anz=1&pos=0&Blank=1.pdf>

und veröffentlicht in NJW 2025, 2865.

² BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 3.

Entscheidung einen Vergleich zu auffälligen Narben im Gesicht her, die bereits in der Vergangenheit Gegenstand der Rechtsprechung zu § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB waren, und nutzt diesen auf breiter Strecke angelegten Vergleich, um die Gleichstellung der gegenständlichen Tätowierung mit solchen Narben zu begründen. Wörtlich heißt es hierzu: „Eine Tätowierung im Gesicht ist ebenso wie eine markante Narbe aufgrund der deutlichen, vom Hautbild abweichenden Färbung grundsätzlich geeignet, das Aussehen eines Menschen erheblich zu verändern.“¹¹ Von diesem Punkt an bedarf es dann kaum noch argumentativen Aufwand (geschweige denn einen Blick auf verfahrensgegenständliche Lichtbilder; vgl. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO), um das Merkmal der erheblichen Entstelzung in § 226 Abs. 1 StGB anzunehmen.

2. Dauerhaftigkeit bei möglicher Beseitigung?

Die ungleich wichtigere Frage im Zentrum des Falles war jedoch, ob es sich bei der verfahrensgegenständlichen Tätowierung um eine erhebliche Entstelzung handelte, die auch *dauerhaft* im Sinne von § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB war. Problematisch war insoweit, dass der Geschädigte durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, sich die Tätowierung wieder entfernen zu lassen. Wegen einer hierfür erforderlichen langwierigen und schmerzhaften Prozedur, und weil er nicht über die erforderlichen Geldmittel verfügte, entschloss er sich aber gegen die Entfernung. Rein intuitiv ließe sich an dieser Stelle entgegnen: Damit ist dem Merkmal der Dauerhaftigkeit doch die Grundlage entzogen. Denn was man beseitigen kann, ist nicht notwendig dauerhaft (im Sinne von faktisch endgültig dauerhaft¹²). Und normativ wäre das kein Beinbruch, weil man hier gleichwohl den Schädiger noch aus dem Strafrahmen von § 224 StGB (hierzu unten unter 3.) angemessen bestrafen könnte. Der BGH entscheidet sich jedoch anders, was nicht überrascht, da diese Richtung bereits in der früheren Rechtsprechung eingeschlagen wurde (unten unter a)), die jedoch in der Literatur teils auf deutliche Kritik gestoßen ist. Und man sollte auch nicht der Versuchung unterliegen, allein eine Auslegung des Merkmals der Dauerhaftigkeit in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen. Denn die Inhalte, die an dieser Stelle vom Gesetzgeber in Bezug genommen werden, amalgamieren wie selbstverständlich mit grundlegenden Fragen der strafrechtlichen Zurechnung (unten unter b)). Der Reihe nach.

a) Bisherige Rechtsprechung

Die Entscheidung des *Senats* erging (denkt man in den Strukturen eines „case-law“) keineswegs im luftleeren Raum. Sie schließt nahtlos an eine Entscheidung aus dem Jahr 2017 an, in der der BGH bereits eine harte Linie fuhr. Hier entschied der 5. Strafsenat für § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB (es gelten hinsichtlich der Dauerhaftigkeit die gleichen Grundsätze wie beim hier einschlägigen § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB¹³), dass es für das Merkmal der Dauerhaftigkeit grundsätzlich nicht darauf ankomme, ob das Opfer eine ihm mögliche Behand-

¹¹ BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 12.

¹² Vgl. Lorenz/Steffen, JA 2019, 424 (429).

¹³ Hardtung, medstra 2018, 37 (38).

lung (nicht) wahrgenommen hat.¹⁴ Konkret ging es um durch ein Messer hervorgerufene Schnittverletzungen an der Hand des Opfers, die dazu führten, dass sämtliche Beugesehnen durchtrennt wurden. Dies hatte zur Folge, dass das Opfer die betreffende Hand kaum noch gebrauchen konnte. Allerdings waren die Bewegungseinschränkungen auch darauf zurückzuführen, dass das Opfer auf eine medizinisch indizierte Nachsorge seiner Handverletzung verzichtete. Wäre eine Nachsorge erfolgt, wären die Bewegungseinschränkungen deutlich geringer ausgefallen.

b) Merkmal der Dauerhaftigkeit im Kontext objektiver Zurechnung

Dass man angesichts der Beseitigungsmöglichkeit einer schweren Schädigung intuitive Zweifel am beschreibenden Merkmal einer Dauerhaftigkeit hegen kann, wurde bereits dargestellt. Der BGH wischt dies aber mit einem Federstrich beiseite. Wie selbstverständlich geht der 4. Strafsenat davon aus, dass dem Angeklagten die Folgen seiner Verletzungshandlung trotz der Beseitigungsmöglichkeit seitens des Opfers *objektiv zuzurechnen* sind.¹⁵ Eine Ausnahme hiervon bestehe nur in Fällen von *böswilligem* Opferverhalten. Das bedarf indes eines näheren Blicks.

aa) Nichtinanspruchnahme zumutbarer Heilungschancen

In der Tat handelt es sich bei der Frage der Nichtinanspruchnahme zumutbarer Heilungschancen um eine Frage der (objektiven) Zurechnung (unter Berücksichtigung von Verantwortungsbereichen) hinsichtlich des in § 226 StGB unter Strafe gestellten schweren (und qualifizierenden) Erfolgs.¹⁶ Man begegnet an dieser Stelle nicht nur der Zurechnungskategorie des *eigenverantwortlichen Opferverhaltens*¹⁷ (die Dogmatik ist mit dieser Fallgruppe im Bereich der Tötungsdelikte bestens vertraut¹⁸), sondern auch der darin eingebetteten (normativen) Frage, ob man den Eintritt der tatbestandlichen Voraussetzungen (und damit letztlich auch die Höhe der Strafe) in die Hand des Verletzten legen sollte.¹⁹ Eine zahlenmäßig stark vertretene Ansicht in der Literatur lehnt das mit überzeugenden Argumenten ab und plädiert dafür, gerade dann nicht zuzurechnen (und terminologisch wenig überzeugend von einer „Dauerhaftigkeit“ zu sprechen), wenn das

¹⁴ BGH, Urt. v. 7.2.2017 – 5 StR 483/16 = NJW 2017, 1763 = NStZ 2017, 408. Aufgeworfen – freilich nicht entschieden – wurde die Frage auch schon von BGH, Urt. v. 29.2.1972 – 5 StR 400/71 = BGHSt 24, 315 (318) mit (ebenfalls die Frage thematisierender) Anm. Ulsenheimer, JZ 1973, 64 (65 ff.).

¹⁵ BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 19.

¹⁶ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 15 Rn. 14. Vgl. zudem Hardtung, medstra 2018, 37 (38), der insoweit für die einschlägigen Fälle von einer „Kernfrage“ spricht.

¹⁷ Lorenz/Steffen, JA 2019, 424 (429).

¹⁸ Eisele, JuS 2017, 893 (894).

¹⁹ Ulsenheimer, JZ 1973, 64 (67), befürchtet die Ermöglichung von „Selbstjustiz“.

Opfer eine zumutbare (Nach-)Behandlung ablehnt.²⁰ Um zu diesem Ergebnis zu gelangen muss man nicht einmal die Deliktsnatur des § 226 StGB als erfolgsqualifiziertes Delikt²¹ traktieren, die ja bekanntlich einen strengen gefahrspezifischen- bzw. einen Unmittelbarkeitszusammenhang voraussetzt. Nein, die Berücksichtigung eigenverantwortlichen Opferverhaltens ergibt sich bereits aus allgemeinen Zurechnungsregeln²², wonach die jeweiligen Verantwortungsanteile von Täter und Opfer zu berücksichtigen sind.²³ Dem setzt die Rechtsprechung (in früheren Entscheidungskontexten, auf die die hiesige Entscheidung lediglich Bezug nimmt) nun das Argument entgegen, man würde auf diese Weise dem Opfer so etwas wie eine Obliegenheit auferlegen, was vermeintlich mit dessen Selbstbestimmungsrecht konfliktiert.²⁴ Auch diese Sicht der Dinge überzeugt nicht.²⁵ Dabei sei zunächst klar gestellt, dass eine Mitwirkung des Opfers an keiner Stelle uneingeschränkt eingefordert wird, da für ein Zurechnungsurteil von vornherein nur *mögliche* (bzw. *machbare*) und dem Opfer *zumutbare* Maßnahmen zu berücksichtigen sind.²⁶ Niemand vertritt ernsthaft, dass das Opfer unmögliche, nicht erfolgversprechende oder gefährliche Maßnahmen ergreifen muss.²⁷ Sämtliche (potentielle) Risiken für das Opfer können somit über das Merkmal der Zumutbarkeit abgedeckt werden²⁸, dem die Funktion zukommt, aus dem weiten Feld denkbarer Möglichkeiten diejenigen auszusondern, die das Opfer aus persönlichen Gründen nicht ergreifen muss.²⁹ Damit entlarvt sich die zivilrechtliche Analogie der vermeintlichen Obliegenheit für das Opfer als rhetorisches Scheinargument.³⁰ Denn es bleibt dabei: Festzustellen ist auf strafrechtlicher Ebene zuvorderst die Verantwortlichkeit des Täters, was nachgerade eine Zurechnung voraussetzt.³¹

bb) Strafrechtliche Bestimmtheit

In der hiesigen Entscheidung kommt der BGH indes gar nicht dazu, sich mit der hier befürworteten Stellschraube der

Zumutbarkeit auseinanderzusetzen, was man unschwer daran erkennt, dass – wie es der *Senat* formuliert – eine objektive Zurechnung „unabhängig von dem Kriterium der Zumutbarkeit“ vorzunehmen sei.³² Deshalb sei hier nur kurz und colorandi causa auf das in der Rechtsprechung an anderer Stelle bereits formulierte (Gegen-)Argument hingewiesen, wonach es sich beim Kriterium der Zumutbarkeit um einen Maßstab handele, der für die strafrechtliche Ebene zu vage sei. Das wiederum führe dazu, dass (würde man die Richtschnur der Zumutbarkeit in konkreten Fällen anlegen) begründete Zweifel hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit der Strafandrohung bestünden (Art. 103 Abs. 2 GG; §§ 1, 2 StGB).³³ Dem ist nicht zu folgen.³⁴ Insoweit wird mit einiger Berechtigung darauf hingewiesen, dass – würde man der Rechtsprechung hier folgen – tradierte strafrechtliche Instrumente wie die objektive Zurechnung in ihrer Gesamtheit oder aber der gefahrspezifische Zusammenhang bei den erfolgsqualifizierten Delikten ebenfalls unvereinbar mit dem Bestimmtheitsgebot sein müssten.³⁵ Und so weit möchte sicherlich auch die Rechtsprechung nicht gehen. Denn es gehört schlechterdings zum realen Tagesgeschäft in der Strafjustiz, allgemein-generell gehaltene Begriffe wie „Möglichkeit“ oder „Zumutbarkeit“ mittels eines Wertungsaktes anzuwenden.³⁶ Und schließlich wird auch mit einiger Berechtigung darauf hingewiesen, dass das Bestimmtheitsgebot doch eher dem Schutz des Angeklagten dienen solle. Diese Richtung verkehrt sich, wenn strafbarkeiteinschränkende Mechanismen zuungunsten eines Angeklagten mit Rekurs auf verfassungsrechtliche Bestimmtheit blockiert werden.³⁷

cc) Kostenhindernis

Was in der vorliegenden Entscheidung jedoch stärker anklingt als in vorherigen Judikaten ist das ebenfalls nicht unbekannte Sonderproblem³⁸ eines (die Heilungschancen betreffenden) etwaigen Kostenhindernisses. Den *4. Strafseminat* interessiert diese Problematik jedoch nicht sonderlich, da der *Senat* die schwere Folge trotz der Möglichkeit einer Beseitigung selbst dann (und ausnahmslos) dem Täter zurechnen möchte, wenn das Opfer die Beseitigung allein deshalb nicht vornimmt, weil ihm dies finanziell nicht möglich ist. Deshalb musste – so der *Senat* weiter – das Landgericht auch nicht aufklären, ob etwaige Therapiekosten im Fall einer Durchführung von der Krankenkasse übernommen worden wären.³⁹ Dies gelte nicht zuletzt auch deshalb, weil ein realer Behandlungsbeginn

²⁰ *Eisele*, JuS 2017, 893 (894); *Grinewald*, NJW 2017, 1764 (1765); *Theile*, ZJS 2018, 99 (100 f.); *Lorenz/Steffen*, JA 2019, 424 (429).

²¹ *Kudlich*, JA 2017, 470 (471).

²² *Grinewald*, NJW 2017, 1764 (1765); Vgl. auch *Eisele*, JuS 2017, 893 (894).

²³ *Theile*, ZJS 2018, 99 (100).

²⁴ BGH, Urt. v. 7.2.2017 – 5 StR 483/16 = NJW 2017, 1763 (1764).

²⁵ Ebenso: *Rengier* (Fn. 16), § 15 Rn. 14; *Theile*, ZJS 2018, 99 (101); sehr kritisch insoweit auch *Hardtung*, medstra 2018, 37 (39).

²⁶ *Theile*, ZJS 2018, 99 (100 f.); *Lorenz/Steffen*, JA 2019, 424 (429).

²⁷ Vgl. nur *Ulsenheimer*, JZ 1973, 64 (67) oder *Theile*, ZJS 2018, 99 (101).

²⁸ Vgl. *Lorenz/Steffen*, JA 2019, 424 (429).

²⁹ *Ulsenheimer*, JZ 1973, 64 (67).

³⁰ Vgl. insoweit auch *Theile*, ZJS 2018, 99 (101), *Hardtung*, medstra 2018, 37 (39 f.) oder *Lorenz/Steffen*, JA 2019, 424 (430).

³¹ *Eisele*, JuS 2017, 893 (894).

³² BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 19.

³³ BGH, Urt. v. 7.2.2017 – 5 StR 483/16 = NJW 2017, 1763 (1764).

³⁴ Ebenso *Eisele*, JuS 2017, 893 (895); *Theile*, ZJS 2018, 99 (101); *Hardtung*, medstra 2018, 37 (40), spricht von „Wortgeklängel“; *Lorenz/Steffen*, JA 2019, 424 (430).

³⁵ *Eisele*, JuS 2017, 893 (895).

³⁶ *Theile*, ZJS 2018, 99 (101); tendenziell ähnlich auch *Hardtung*, medstra 2018, 37 (40 f.).

³⁷ *Kudlich*, JA 2017, 470 (472); ebenso *Lorenz/Steffen*, JA 2019, 424 (430).

³⁸ *Paeffgen/Böse/Eidam* (Fn. 9), § 226 Rn. 20.

³⁹ BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 19.

(bei hypothetischer Kostenübernahme) zum Zeitpunkt der Urteilsfindung nicht absehbar gewesen sei.⁴⁰ Letzteres hätte sich positiv für den Angeklagten auswirken können. Es wirkt auf den ersten Blick arg holzschnittartig, wenn sich ein oberstes Revisionsgericht so gar nicht für mögliche Entlastungsargumente eines Angeklagten interessiert. Hierzu ist *erstens* anzumerken, dass die Absehbarkeit eines Behandlungsbeginns als prognostisches Element sicherlich nicht ohne den Aspekt einer etwaigen Kostenübernahme beurteilt werden sollte. Damit wirkt dieses letzte Argument des BGH zirkulär. Aber auch unabhängig von einem prognostisch zu bestimmenden Behandlungsbeginn (der, wie gesagt, eng mit einer Kostenübernahme zusammenhängen wird), gilt *zweitens*, dass man an dieser Stelle keinesfalls die Problem- und Sachdiskussion verweigern darf. So ist es in der Tat problematisch, wenn dem hier im Mittelpunkt stehenden Kriterium der Zumutbarkeit (oben unter aa)) gleichsam auf zweiter Stufe noch das Kriterium der Finanzierbarkeit zur Seite gestellt wird. Dies wird nicht nur zu zufälligen Ergebnissen führen.⁴¹ Es wäre auch sachwidrig und ohne jedweden Rechtsgutsbezug, eine Strafbarkeit nach § 226 StGB davon abhängig zu machen, ob das Opfer die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erfolgsbeseitigung einsetzen kann oder will.⁴² Richtigerweise wurde deshalb bereits in der Vergangenheit die Forderung artikuliert, die Finanzierbarkeit aus dem Kreis möglicher Zurechnungskriterien zu eliminieren.⁴³ Dem ist zuzustimmen. Gleichwohl wird die Finanzierbarkeit allein bei der Prognoseentscheidung eines möglichen Behandlungsbeginns zu betrachten sein (s.o.), was – worauf der *4. Strafsenat* richtigerweise hinweist⁴⁴ – einem Täter durchaus zugutekommen kann. Mehr Berücksichtigung (insbesondere in Zurechnungserwägungen) sollte sie nicht erfahren. Natürlich stimmt es dann auch nachdenklich, wenn dies zur Folge hat, dass bei faktischer Unbezahlfähigkeit stets § 226 StGB vorliegen wird und sich vermögende Schädiger potentiell eine Straffreiheit erkauft könnten.⁴⁵ Dies ist aber letztlich hinzunehmen und eine nicht behebbare Folge des Erfolgsmoments in § 226 StGB.⁴⁶

3. Konkurrenzverhältnis zur gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB)

An letzter Stelle eruiert der *Senat* dann noch das Konkurrenzverhältnis zwischen der vollendeten schweren Körperverletzung gem. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB und einer (ebenfalls) vollendeten gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Hier begegnet man, so man denn auch die ältere Rechtsprechung des BGH mit einbezieht,⁴⁷ zwei möglichen Ansichten: Gesetzeskonkurrenz oder Idealkonkurrenz gem. § 52 StGB. Der *4. Strafsenat* wirft seine Autorität für eine Idealkonkurrenz in die Waagschale, jedenfalls, so heißt es

⁴⁰ BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 19.

⁴¹ *Theile, ZJS 2018, 99* (101).

⁴² *Theile, ZJS 2018, 99* (101).

⁴³ *Theile, ZJS 2018, 99* (101).

⁴⁴ BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 16 f.

⁴⁵ *Paeffgen/Böse/Eidam* (Fn. 9), § 226 Rn. 20.

⁴⁶ *Paeffgen/Böse/Eidam* (Fn. 9), § 226 Rn. 20.

⁴⁷ BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 22.

wörtlich, „neigt“ er dazu.⁴⁸ Damit schließt er sich drei obiter dicta jeweils anderer *Senate* an⁴⁹, die sich in der jüngeren Vergangenheit ebenfalls für Tateinheit ausgesprochen haben.⁵⁰ Auf diese Weise wird auf der Ebene der Konkurrenzen wiederum einer für den Betroffenen nachteiligen Sicht der Dinge das Wort geredet, so dass ein prüfender Blick auf sachliche Gründe gelegt werden sollte. Die ältere Rechtsprechung⁵¹ und Teile der Literatur⁵² vertreten hier freilich eine andere Ansicht und plädieren für Gesetzeskonkurrenz, die jedenfalls dann vorliegen soll, wenn das qualifikationsbegründende Verhalten zur schweren Folge geführt hat.⁵³ Richtig erscheint indes eine differenzierende Sichtweise, was die neuerliche Problemdiskussion (auf die der *4. Strafsenat* Bezug nimmt) dankenswerterweise vor Augen führt. So wurde für das Konkurrenzverhältnis von § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB zu Recht darauf hingewiesen, dass die schwere Folge des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB das Unrecht der Lebensgefährdung nicht erfasse, weshalb hier Tateinheit anzunehmen sei.⁵⁴ Eine ähnliche Problematik offenbart sich im Verhältnis von § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Wegen der Klarstellungsfunktion des Tenors und weil die (vom Erfolgsunrecht des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB abtrennbare) Gefahrsteigerung, die § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zugrunde liegt, ansonsten unberücksichtigt bliebe, ist der Annahme von grundsätzlicher Idealkonkurrenz zwischen § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zuzustimmen.⁵⁵

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zementiert eine Auslegung des Merkmals der Dauerhaftigkeit, die (im Anschluss an frühere Judikate) grundlegende Zurechnungsregeln unbeachtet lässt. Bedauerlich ist dabei, dass eine wirkliche Problemdiskussion nicht erfolgt. Das darf man nicht nur als eine rigide Linie bezeichnen.⁵⁶ Man sollte vielmehr zur Kenntnis nehmen, dass nun auch der *4. Strafsenat* eine sehr weitreichende und täterunfreundliche Sichtweise für § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB vertritt,⁵⁷ die in der Sache nicht zu überzeugen vermag. Zuzustimmen ist hingegen dem Lösungsangebot des *4. Strafsenats* für das konkurrenzrechtliche Ver-

⁴⁸ BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24, Rn. 22.

⁴⁹ *Hardtung* (Fn. 10), § 224 Rn. 59.

⁵⁰ BGH, Beschl. v. 14.3.2017 – 4 StR 646/16 = *NStZ-RR* 2017, 173; BGH, Beschl. v. 9.2.2021 – 3 StR 382/20 = *NStZ-RR* 2021, 138; BGH, Beschl. v. 20.6.2023 – 2 StR 126/23 = *BeckRS* 2023, 19316.

⁵¹ BGH, Urt. v. 7.2.1967 – 1 StR 640/66 = *BGHSt* 21, 194 (195).

⁵² *Fischer* (Fn. 7), § 226 Rn. 20; *Engländer* (Fn. 10), § 226 Rn. 12.

⁵³ *Engländer* (Fn. 10), § 226 Rn. 12.

⁵⁴ BGH, Beschl. v. 21.10.2008 – 3 StR 408/08 = *BGHSt* 53, 23 = *NJW* 2009, 863 m. zust. Bespr. v. *Heintschel-Heinegg*, JA 2009, 391 (392).

⁵⁵ *Paeffgen/Böse/Eidam* (Fn. 9), § 226 Rn. 20.

⁵⁶ *Kudlich*, JA 2017, 470 (472).

⁵⁷ *Lorenz/Steffen*, JA 2019, 424 (429).

hältnis zwischen § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Es bleibt zu hoffen, dass die Problemdiskussion hier noch nicht ihr Ende gefunden hat. Der *4. Strafseminat* jedenfalls hat die konkurrenzrechtlichen Erwägungen auf einen guten Weg gebracht.

*Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Bielefeld**

* Der *Verf.* ist Inhaber einer Professur für Strafrecht (einschl. Wirtschafts- und Medizinstrafrecht), Strafprozessrecht und Strafrechtsvergleichung und geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwalts- und Notarrecht an der Universität Bielefeld.